

## S1 Ladungs- und Antrags-Fristen für die Landes-Mitglieder-Versammlungen

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 11.05.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Satzungs- und Finanzordnungsänderungsanträge

### Antragstext

1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt, die Satzung der GRÜNEN JUGEND  
2 Thüringen wie folgt zu ändern. Die Änderung wird am Tag nach der  
3 Beschlussfassung wirksam.

4 Änderung 1:

5 § 6 Nr. 1 Satz 2 wird ersetzt durch: „Sie wird mit einer Ladungsfrist von vier  
6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, der vorliegenden Anträge und mit  
7 Stellenbeschreibungen für zur Wahl stehende Ämter einberufen.“

8 Änderung 2:

9 § 6 Nr. 12 Satz 2 wird ersetzt durch: „Die Antragsfrist für Satzungs- und  
10 Finanzordnungsänderungen beträgt drei Wochen.“

11 Änderung 3:

12 § 6 Nr. 12 Satz 3 wird ersetzt durch: „Zu Änderungsanträgen zu Satzung und  
13 Finanzordnung können Änderungsanträge gestellt werden; die Antragsfrist beträgt  
14 für diese sieben Tage. Auf die Fristen für Änderungsanträge zu Satzung und  
15 Finanzordnung sowie zu Änderungsanträgen zu diesen ist mit der Einladung zur LMV  
16 hinzuweisen.“

17 Änderung 4:

18 § 6 Nr. 3 Satz 1 wird ersetzt durch: „Anträge können bis sieben Tage vor der LMV  
19 eingereicht werden.“

20 Änderung 5:

21 § 6 Nr. 3 Satz 2 wird ersetzt durch: „Zu Anträgen können Änderungsanträge  
22 gestellt werden; die Antragsfrist beträgt für diese drei Tage.  
23 Dringlichkeitsanträge und Änderungsanträge zu diesen unterliegen keinen Fristen,  
24 bedürfen allerdings einer Begründung der Dringlichkeit, welche von der LMV  
25 anerkannt werden muss.“

## Begründung

### **\*\* Einfache Sprache \*\***

Eine Landesmitgliederversammlung (LMV) zu organisieren, ist für den Landesvorstand (LaVo) sehr aufwändig.

Der LaVo muss nicht nur die Veranstaltung planen.  
Er muss auch Anträge verhandeln.

Das führt oft zu einer Überlastung der ehrenamtlichen Mitglieder.  
Besonders betroffen sind LaVos, die nicht vollständig besetzt sind.

Außerdem beeinflussen die aktuellen Fristen für Anträge die Qualität der LMVen.

Der LaVo ist während der Veranstaltung oft so eingespannt, dass er kaum noch andere Aufgaben übernehmen kann.

### Was soll sich ändern?

Mit dem Antrag werden die Fristen für Anträge verlängert.

Das soll die Arbeit des LaVo vor der LMV entlasten.

Außerdem werden Fristen für Änderungsanträge eingeführt.

Das ist in vielen anderen Landesverbänden schon üblich.

Hier die geplanten Änderungen im Detail:

1. Ladungsfrist für die LMV wird von 3 auf 4 Wochen erhöht.
2. Frist für Änderungsanträge zu Satzung und Finanzordnung wird von 2 auf 3 Wochen verlängert.
3. Änderungsanträge zu Änderungsanträgen zu Satzung und Finanzordnung sind 7 Tage vor der LMV möglich.
4. Frist für sonstige Anträge wird von 2 auf 7 Tage verlängert.
5. Änderungsanträge zu sonstigen Anträgen sind 3 Tage vor der LMV möglich.

### Was bedeutet das für unsere Debatten?

Für uns in der GJ sind Debatten besonders wichtig.

Deshalb braucht es mehr Möglichkeiten, Anträge schon vor der LMV zu besprechen.

Die längeren Fristen helfen dabei:

- Anträge können besser in Kreisverbänden diskutiert werden.
- Änderungsanträge können geordneter mit den Antragstellenden verhandelt werden.
- Falls sich auf der LMV noch Änderungen ergeben, können diese trotzdem kurzfristig von den Einreicher\*innen übernommen werden.

## Wie wird abgestimmt?

Der Landesvorstand wird auf der LMV beantragen, dass die Änderungen einzeln nacheinander abgestimmt werden.

(mit KI-Inhalten)

### **\*\* Schwere Sprache \*\***

Eine Landesmitgliederversammlung (LMV) zu organisieren, bedeutet einen sehr hohen organisatorischen Aufwand für den Landesvorstand (LaVo). Neben der eigentlichen Veranstaltung ist der LaVo auch für die Verhandlung von Anträgen zuständig. In Summe führt das aktuell regelmäßig zu einer Überbelastung der ehrenamtlich arbeitenden LaVo-Mitglieder. Nicht vollständig besetzte LaVos sind hiervon besonders stark betroffen. Darüber hinaus hat die aktuelle Regelung zu Antragsfristen Auswirkungen auf die Qualität der LMVen, denn der LaVo ist durch die Verhandlung der Anträge auch auf der Veranstaltung zum Teil stark eingespannt.

Mit dem Antrag sollen die Fristen für Anträge geändert und damit die Belastung des LaVo vor der LMV entzerrt werden. Darüber hinaus werden mit dem Antrag Fristen für Änderungsanträge eingeführt. Dies ist bereits bewährte Praxis in vielen anderen Landesverbänden, wie bspw. Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Im Detail soll es folgende Änderungen geben:

1. Erhöhung der Ladungsfrist für die LMV von 3 auf 4 Wochen,
2. Erhöhung der Frist für Änderungsanträge zu Satzung und Finanzordnung von 2 auf 3 Wochen,
3. Einführung der Möglichkeit für Änderungsanträge zu Änderungsanträgen zu Satzung und Finanzordnung mit einer Frist von 7 Tagen,
4. Erhöhung der Frist für (sonstige) Anträge von 2 auf 7 Tage,
5. Einführung der Möglichkeit für Änderungsanträge zu (sonstigen) Anträgen mit einer Frist von 3 Tagen.

Debatten sind besonders uns in der GJ wichtig. Deswegen braucht es auch stärkere Debattenangebote zu den gestellten Anträgen im Vorfeld der LMVen. Die Erhöhung der Frist für Anträge bietet hier auch eine Chance: Während Anträge derzeit oft nicht in Kreisverbänden diskutiert werden können, da sie erst zwei Tage vor der LMV eingehen, ermöglicht eine Antragsfrist von einer Woche die Debatte zu den Anträgen. Darüber hinaus können Änderungsanträge geordneter mit den Antragstellenden verhandelt werden. Sollte sich in der Debatte auf der LMV dringender Änderungsbedarf herausstellen, so bleibt eine Änderung des Antrags durch die Einreichenden weiterhin möglich.

Der Landesvorstand wird auf der LMV beantragen, die einzelnen Änderungen in der oben genannten Reihenfolge einzeln abzustimmen.

## S2 Strecken-Nachweis bei Erstattung von Auto-Fahrten

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 11.05.2025  
Tagesordnungspunkt: 4. Satzungs- und Finanzordnungsänderungsanträge

### Antragstext

- 1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt, die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND
- 2 Thüringen wie folgt zu ändern. Die Änderung wird am Tag nach der
- 3 Beschlussfassung wirksam.
- 4 Nach § 12 Abs. 8 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: „Ab einer Strecke von 20
- 5 km ist ein geeigneter Nachweis über die Länge der Fahrtstrecke vorzulegen.“

### Begründung

#### **\*\* Einfache Sprache \*\***

#### Wie ist die aktuelle Regel?

GJ-Mitglieder können sich in bestimmten Fällen die Kosten für Autofahrten erstatten lassen. Die Erstattung ist abhängig von der Länge der gefahrenen Strecke. Aktuell ist nicht vorgeschrieben, dass man diese Länge nachweisen muss.

#### Warum ist das ein Problem?

Der\*die Schatzmeister\*in kann nicht wissen, ob die angegebene Länge wahr ist. Es ist ein Nachweis nötig.

#### Was soll geändert werden?

Für Autofahrten soll man nun die Länge der Fahrt nachweisen. Das kann man zum Beispiel mit einem Ausdruck von einem Routen-Planer machen. Die Regel ist aber nicht praktisch für kurze Einkäufe oder Transporte, zum Beispiel bei einer Veranstaltung in Erfurt. Deswegen soll die Regel nur gelten, wenn man mindestens 20 Kilometer gefahren ist.

## S3 Anpassung der Anforderungen an den Haushalt

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 11.05.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Satzungs- und Finanzordnungsänderungsanträge

### Antragstext

- 1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt, die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND
- 2 Thüringen wie folgt zu ändern. Die Änderung wird am Tag nach der
- 3 Beschlussfassung wirksam.
- 4 (1) § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 5 (2) Die Nummerierung der auf den § 3 Abs. 3 folgenden Absätze sowie Verweise auf
- 6 diese werden entsprechend angepasst.

### Begründung

#### **\*\* Einfache Sprache \*\***

#### Wie ist die aktuelle Regel?

Aktuell gibt es eine grobe Struktur für den Haushalts-Plan.

Wenn der Haushalts-Plan erstellt wird, muss man sich an diese Struktur halten.

#### Warum ist das ein Problem?

Es gibt zwei Probleme.

1.

Die Struktur passt nicht zur Aufteilung im Programm, das für die Buchhaltung benutzt wird („SHERPA Finanzbuchhaltung“).

Dadurch ist es schwierig, die Buchhaltung an den Haushalt anzupassen.

2.

Die Struktur ist zu fest.

Sie kann nicht geändert oder erweitert werden, wenn das notwendig ist.

Dafür muss immer die Finanz-Ordnung geändert werden.

#### Was soll geändert werden?

zu (1):

Wir entfernen die Struktur aus der Finanz-Ordnung.

Dann kann sie leichter geändert oder erweitert werden.

Die aktuelle Struktur kommt vermutlich von den Vorgaben der Staats-Kanzlei.

Wir müssen den Vorgaben aber aktuell nicht folgen.

Wenn wir wieder gefördert werden, kann der Haushalts-Plan ganz einfach wieder an die Vorgaben angepasst werden.

Die Finanz-Ordnung vom Bundes-Verband und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen haben auch nicht so eine Regel.

zu (2):

Die Nummerierung ändert sich.

Der Inhalt ändert sich nicht.

## S4 Aufnahme der Beiträge für die Förder-Mitgliedschaften in die Finanzordnung

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 18.05.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Satzungs- und Finanzordnungsänderungsanträge

### Antragstext

1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt, die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND  
2 Thüringen wie folgt zu ändern. Die Änderung wird am Tag nach der  
3 Beschlussfassung wirksam.

4 1. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

5       : „§ 20 Fördermitgliedschaft

6       : (1) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder nach § 3 Nummer 10 beträgt  
7       : 100,00 Euro pro Kalenderjahr. Fördermitglieder können den Mitgliedsbeitrag  
8       : freiwillig erhöhen.

9       : (2) Auf Antrag des Fördermitglieds kann die Zahlung in halbjährlichen  
10       : Raten erfolgen. Der Antrag muss nicht begründet werden.

11       : (3) Die Fördermitgliedschaft endet, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu  
12       : zahlenden Jahres und weiteren 12 Monaten nicht gezahlt worden ist.“

13 2. Die Nummerierung des bisherigen § 20 sowie Verweise auf diesen werden in § 21  
14 geändert.

### Begründung

\*\* Einfache Sprache \*\*

### Wie ist die aktuelle Regel?

Förder-Mitglieder unterstützen unsere Arbeit mit Geld.

Sie haben nicht die Rechte wie die normalen Mitglieder.

Man kann auch Fördermitglied sein, wenn man über 29 Jahre alt ist.

In unserer Satzung (§ 3 Nummer 10) steht, dass die Finanz-Ordnung Regeln zum Mitglieds-Beitrag für Förder-Mitglieder festlegen soll.

### Warum ist das ein Problem?

Aktuell fehlen diese Regeln.

Es ist nicht festgelegt, wie hoch der Mitglieds-Beitrag ist.

## Was soll geändert werden?

zu 1.:

Wir fügen die Regeln zur Finanz-Ordnung hinzu.

In (1) wird ein Beitrag von mindestens 100 Euro pro Jahr festgelegt.

In (2) erlauben wir, dass der Beitrag auch in zwei Teilen gezahlt wird.

In (3) legen wir fest, dass man kein Fördermitglied mehr ist, wenn man den Beitrag bis zum übernächsten Jahr nicht gezahlt hat.

zu 2.:

Die Nummerierung ändert sich.

Der Inhalt ändert sich nicht.

## S5 Überarbeitung Ausschlussklauseln zur Besetzung des Landesvorstandes

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 20.05.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Satzungs- und Finanzordnungsänderungsanträge

### Antragstext

1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt, die Satzung der GRÜNEN JUGEND  
2 Thüringen wie folgt zu ändern. Die Änderung wird am Tag nach der  
3 Beschlussfassung wirksam.

4 Änderung 1:

5 § 6 Nr. 5 Satz 3 wird ersetzt durch:

6 “Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Landesvorstand der GJTh und einem anderen  
7 Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND, im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND oder von  
8 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, im Europaparlament, im Deutschen Bundestag oder einem  
9 Landesparlament schließt sich ebenso aus, wie ein berufliches oder finanzielles  
10 Abhängigkeitsverhältnis zur GJTh.”

11 Änderung 2:

12 § 6 Nr. 5 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

### Begründung

Die Änderungen im ersten Satz sind nur eine Umsortierung und sprachliche Verfeinerung, die inhaltliche Sprünge zwischen Landesebene und Bundesebene verhindern sollen.

Die vorliegende Streichung unter Beschlusspunkt 2 nimmt eine Änderung der Satzung der 1. Landesmitgliederversammlung 2023 zurück, die finanzielle Abhängigkeitsverhältnisse von Landesvorstandsmitgliedern zu Grünen Politiker\*innen und Strukturen verhindern wollte. Die Änderung wurde in einer Zeit vorgenommen, in der nicht absehbar war, dass der Landesvorstand nicht vollständig besetzt oder sogar nur als Geschäftsführender Vorstand besetzt werden könnte. Vor dem Hintergrund wurde der Personenbereich, wer für den Landesvorstand kandidieren oder Mitglied des Landesvorstands sein kann eingeschränkt. Derartige Einschränkungen haben durchaus ihre Berechtigung, um die politische Unabhängigkeit der GRÜNEN JUGEND Thüringen sicherzustellen. Sie verlieren aber ihren Sinn, wenn sie die Handlungsfähigkeit der GRÜNEN JUGEND Thüringen gefährden. Wir befinden uns aktuell in einer Situation, in der nicht sichergestellt ist, dass interne Gremien wie der Landesvorstand oder unsere Kreisvorstände besetzt werden können. Auf Landesebene ist es wichtig, eine möglichst hohe Offenheit für Kandidaturen zu haben, um mindestens die Besetzung des geschäftsführenden Vorstands, auch in den kommenden Jahren sicherzustellen. Unsere Mitgliedschaft ist von politisch interessierten Schüler\*innen, Student\*innen und Auszubildenden geprägt. Es ist verständlich, wenn gerade politisch interessierte Student\*innen, die ihr Studium querfinanzieren wollen, das mit einem Nebenjob im politischen Betrieb machen. Die aktuelle Klausel schließt auch Praktika, die beispielsweise als bezahlte Pflichtpraktika im Rahmen eines Sozial- oder Politikwissenschaftlichen Studiums verlangt werden aus. Die Querfinanzierung des eigenen Studiums oder auch Ehrenamtes über die Beschäftigung bei Grünen Abgeordneten oder Strukturen ist dabei insgesamt nicht unüblich. Sehr regelmäßig arbeiten auch Bundesvorstandsmitglieder in Büros von Bundestagsabgeordneten. Diese sind von der bisherigen Klausel zudem nicht erfasst. Auch in Thüringen haben bereits mehrere Landesvorstandsmitglieder bei oder für grüne Politiker\*innen und Strukturen gearbeitet oder tun dies

auch jetzt. Eine Ausschlussklausel wäre in diesem Fall wahrscheinlich nicht zugunsten des Landesverbandes ausgegangen.

Die Satzung ist insbesondere dafür da die Leitplanken für die Entscheidungsfähigkeit der Mitgliederversammlung festzulegen. Wir als Antragsteller\*innen halten es für die Verantwortung der Mitgliederversammlung zu bewerten, ob ein Beschäftigungsverhältnis ein ausschlaggebender Grund ist einer Person nicht zuzustimmen. Unsere Satzung sieht zudem die Möglichkeit eines konstruktiven Misstrauensvotums auch gegen einzelne Landesvorstandsmitglieder (§8 Nr. 9) vor.

In aller Kürze gilt: Wer sich engagieren will, die\*der soll es auch können. Wenn es dazu Bedenken gibt sind unsere Mitglieder fähig, sich dagegen zu wehren.

Der Antrag will die Regeln ändern, wer im Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Thüringen mitarbeiten darf.

Manche Menschen arbeiten für die grüne Partei oder Politiker\*innen. Wer das tut, darf momentan nicht im Landesvorstand sein.

Diese Regel soll nun geändert werden.

Die Begründung dafür ist:

Es wird immer schwieriger, genug Menschen für den Landesvorstand zu finden.

Viele Mitglieder interessieren sich für Politik. Manche wollen neben dem Studium oder der Schule Geld verdienen. Deshalb wollen sie im politischen Bereich arbeiten.

Manche Mitglieder wollen ein Praktikum machen. Manche müssen ein Praktikum für das Studium machen. Auch wer ein bezahltes Praktikum bei Grünen macht, darf nicht im Landesvorstand sein.

Dadurch könnten engagierte Menschen nicht kandidieren, obwohl sie sich einbringen wollen.

Die Leute, die den Antrag stellen sagen:

Die politische Unabhängigkeit der GRÜNEN JUGEND bleibt wichtig.

Aber wichtiger ist momentan, dass der Verband arbeitsfähig bleibt. Genug Menschen müssen Verantwortung übernehmen.

Eine Arbeit kann zu einem Interessenskonflikt führen. Aber die Mitgliederversammlung soll selbst entscheiden, wer für ein Amt geeignet ist.

Wenn Mitglieder mit der Arbeit eines Vorstandsmitglieds unzufrieden sind, gibt es bereits Möglichkeiten, die Person wieder abzuwählen.

Kurz gesagt:

Mehr Menschen sollen für den Landesvorstand kandidieren dürfen – auch wenn sie nebenbei im grünen politischen Umfeld arbeiten oder dort Praktika machen.

**Titel:**

Überarbeitung Ausschlussklauseln zur Besetzung des Landesvorstandes

**Beschlusstext:**

Die Landesmitgliederversammlung beschließt, die Satzung der GRÜNEN JUGEND Thüringen wie folgt zu ändern. Die Änderung wird am Tag nach der Beschlussfassung wirksam.

**Änderung 1:**

§ 6 Nr. 5 Satz 3 wird ersetzt durch:

“Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Landesvorstand der GJTh und einem anderen Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND, im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND oder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, im Europaparlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landesparlament schließt sich ebenso aus, wie ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GJTh.”

**Änderung 2:**

§ 6 Nr. 5 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

**Begründung:**

Die Änderungen im ersten Satz sind nur eine Umsortierung und sprachliche Verfeinerung, die inhaltliche Sprünge zwischen Landesebene und Bundesebene verhindern sollen.

Die vorliegende Streichung unter Beschlusspunkt 2 nimmt eine Änderung der Satzung der 1. Landesmitgliederversammlung 2023 zurück, die finanzielle Abhängigkeitsverhältnisse von Landesvorstandsmitgliedern zu Grünen Politiker\*innen und Strukturen verhindern wollte. Die Änderung wurde in einer Zeit vorgenommen, in der nicht absehbar war, dass der Landesvorstand nicht vollständig besetzt oder sogar nur als Geschäftsführender Vorstand besetzt werden könnte. Vor dem Hintergrund wurde der Personenbereich, wer für den Landesvorstand kandidieren oder Mitglied des Landesvorstands sein kann eingeschränkt. Derartige Einschränkungen haben durchaus ihre Berechtigung, um die politische Unabhängigkeit der GRÜNEN JUGEND Thüringen sicherzustellen. Sie verlieren aber ihren Sinn, wenn sie die Handlungsfähigkeit der GRÜNEN JUGEND Thüringen gefährden. Wir befinden uns aktuell in einer Situation, in der nicht sichergestellt ist, dass interne Gremien wie der Landesvorstand oder unsere Kreisvorstände besetzt werden können. Auf

Landesebene ist es wichtig, eine möglichst hohe Offenheit für Kandidaturen zu haben, um mindestens die Besetzung des geschäftsführenden Vorstands, auch in den kommenden Jahren sicherzustellen. Unsere Mitgliedschaft ist von politisch interessierten Schüler\*innen, Student\*innen und Auszubildenden geprägt. Es ist verständlich, wenn gerade politisch interessierte Student\*innen, die ihr Studium querfinanzieren wollen, das mit einem Nebenjob im politischen Betrieb machen. Die aktuelle Klausel schließt auch Praktika, die beispielsweise als bezahlte Pflichtpraktika im Rahmen eines Sozial- oder Politikwissenschaftlichen Studiums verlangt werden aus. Die Querfinanzierung des eigenen Studiums oder auch Ehrenamtes über die Beschäftigung bei Grünen Abgeordneten oder Strukturen ist dabei insgesamt nicht unüblich. Sehr regelmäßig arbeiten auch Bundesvorstandsmitglieder in Büros von Bundestagsabgeordneten. Diese sind von der bisherigen Klausel zudem nicht erfasst. Auch in Thüringen haben bereits mehrere Landesvorstandsmitglieder bei oder für grüne Politiker\*innen und Strukturen gearbeitet oder tun dies auch jetzt. Eine Ausschlussklausel wäre in diesem Fall wahrscheinlich nicht zugunsten des Landesverbandes ausgegangen.

Die Satzung ist insbesondere dafür da die Leitplanken für die Entscheidungsfähigkeit der Mitgliederversammlung festzulegen. Wir als Antragsteller\*innen halten es für die Verantwortung der Mitgliederversammlung zu bewerten, ob ein Beschäftigungsverhältnis ein ausschlaggebender Grund ist einer Personalie nicht zuzustimmen. Unsere Satzung sieht zudem die Möglichkeit eines konstruktiven Misstrauensvotums auch gegen einzelne Landesvorstandsmitglieder (§8 Nr. 9) vor.

In aller Kürze gilt: Wer sich engagieren will, die\*der soll es auch können. Wenn es dazu Bedenken gibt sind unsere Mitglieder fähig, sich dagegen zu wehren.

### **Begründung in einfacher Sprache**

Der Antrag will die Regeln ändern, wer im Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Thüringen mitarbeiten darf.

Manche Menschen arbeiten für die grüne Partei oder Politiker\*innen. Wer das tut, darf momentan nicht im Landesvorstand sein.  
Diese Regel soll nun geändert werden.

Die Begründung dafür ist:

Es wird immer schwieriger, genug Menschen für den Landesvorstand zu finden.  
Viele Mitglieder interessieren sich für Politik. Manche wollen neben dem Studium oder der Schule Geld verdienen. Deshalb wollen sie im politischen Bereich arbeiten.

Manche Mitglieder wollen ein Praktikum machen. Manche müssen ein Praktikum für das Studium machen. Auch wer ein bezahltes Praktikum bei Grünen macht, darf nicht im Landesvorstand sein.

Dadurch könnten engagierte Menschen nicht kandidieren, obwohl sie sich einbringen wollen.

Die Leute, die den Antrag stellen sagen:

Die politische Unabhängigkeit der GRÜNEN JUGEND bleibt wichtig.

Aber wichtiger ist momentan, dass der Verband arbeitsfähig bleibt. Genug Menschen müssen Verantwortung übernehmen.

Eine Arbeit kann zu einem Interessenskonflikt führen. Aber die Mitgliederversammlung soll selbst entscheiden, wer für ein Amt geeignet ist.

Wenn Mitglieder mit der Arbeit eines Vorstandsmitglieds unzufrieden sind, gibt es bereits Möglichkeiten, die Person wieder abzuwählen.

Kurz gesagt:

Mehr Menschen sollen für den Landesvorstand kandidieren dürfen – auch wenn sie nebenbei im grünen politischen Umfeld arbeiten oder dort Praktika machen.